



Erholungsort, Luftkurort
Kneipp-Kurort
GEMEINDE GELTING
Der Bürgermeister

Gemeinde Gelting * Schmiedestr. 14 * 24395 Gelting

Postanschrift:
Schmiedestr. 14
24395 Gelting
Telefon 04643 / 183221
Telefax 04643 / 183250
E-Mail: buergermeister@gelting.de
Internet: www.gelting.de
Datum: 16.11.2021

Einladung

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Gemeinde Gelting

Die Sitzung findet online über die Plattform "Jitsi" statt.

Sitzungstermin: Dienstag, 23.11.2021, 19:30 Uhr

Raum, Ort:

<https://video.openws.de/Haupt%20und%20Finanz%20Gelting>

Wer an der Sitzung in Präsenz teilnehmen möchte, wird gebeten, sich beim Ausschussvorsitzenden, Herrn Thomas Asmussen,

Telefon: 0160 800 75 47

E-Mail: asmussen-freienwillen@t-online.de anzumelden.

**Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Der Ort wird dann bekannt gegeben.
An dem Sitzungsort gelten dann die am Tage geltenden Regelungen des RKI**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung
2. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte
3. Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 21.09.2021
4. Bericht des Ausschussvorsitzenden
5. Genehmigung des Haushaltes 2020
6. Über- und außerplanmäßige Ausgaben 2021
7. Investitionen 2022
8. Haushaltsplan 2022
9. Abwassergebühr Gelting und Stenderup

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 10. | Entwicklung Zweitwohnungssteuer | |
| 11. | Tourismusabgabe | |
| 12. | Zuschuss Wasser- und Bodenverband Geltinger Auen | |
| 13. | Kostenstand Feuerwehr Stenderup | |
| 14. | Beratung und Beschlussempfehlung über die Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht | 2021-03GV-181 |
| 15. | Beratung und Beschlussempfehlung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeindliche Aufgabe "Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung des Jugendraums" ab 2023 | 2021-03GV-182 |
| 16. | Endabrechnung Durchlass Lehbek | |
| 17. | Up de Barg | |
| 18. | Satzung der Gemeinde Gelting über die Einbeziehung der Fläche "Wackerballig-Ost" in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Wackerballig | |
| | Aufstellungsbeschluss | |
| | Entwurfs- und Auslegungsbeschluss | |
| 19. | Erweiterung Discountergrundstück | |
| | hier: Sachstand | |
| 20. | Parkplatzkonflikt Wackerballig | |
| | hier: Sachstand | |
| 21. | Wegerecht Düstnisky | |
| 22. | Beratung und Beschlussempfehlung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Gelting an den Kosten für die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage an der Geltinger Au zum Schutz vor (Binnen-)Hochwasser | 2021-03GV-171 |
| 23. | Beratung über ein Bürgerschreiben | |
| 24. | Einwohnerfragestunde | |
| 25. | Verschiedenes | |

Der / die nachfolgende/n Tagesordnungspunkt/e wird/werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch das Gremium voraussichtlich nichtöffentlich beraten:

- | | |
|-----|----------------------------|
| 26. | Grundstücksangelegenheiten |
| 27. | Personalangelegenheiten |

gez. Thomas Asmussen
Ausschussvorsitzender

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus findet die Sitzung unter Einhaltung der notwendigen Hygienestandards statt (siehe Anlage). **Hinweis:** Außer für geimpfte und genesene Personen (Nachweis erforderlich) gilt aktuell eine Pflicht zur Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests (nicht älter als 24 Stunden) oder eines negativen PCR-Tests (nicht älter als 48 Stunden) um den Sitzungsraum zu betreten.

Wer an der Sitzung in Präsenz teilnehmen möchte, wird gebeten, sich beim Ausschussvorsitzenden, Herrn Thomas Asmussen, Telefon: 0160 800 75 47,

E-Mail: asmussen-freienwillen@t-online.de

anzumelden.

Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Der Ort wird dann bekannt gegeben.

An dem Sitzungsort gelten dann die am Tage geltenden Regelungen des RKI

<i>Betreff</i> Haushalt 2022 der Gemeinde Gelting

<i>Sachbearbeitende Dienststelle:</i> Finanzabteilung	<i>Datum</i> 17.11.2021
<i>Sachbearbeitung:</i> Hauke Scharf	

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)	23.11.2021	Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)	30.11.2021	Ö

Sachverhalt:

Der vorliegende Haushaltsentwurf 2022 wurde von der Verwaltung, unter Mitwirkung des Haupt- und Finanzausschusses und der Berücksichtigung aller für das Haushaltsjahr gefassten Beschlüsse aufgestellt.

Der vorliegende Haushaltsentwurf weist einen Jahresüberschuss von 3.900,- € aus.

Als wesentliche investive Maßnahmen im Haushaltsjahr 2022 sind die Erneuerung einiger Geräte auf den Kinderspielplätzen, Wegebaumaßnahmen in Holmkjer und Düstnishy sowie die Beschaffung eines Aufsitzrasenmähers für den Bauhof vorgesehen. Weiterhin werden Mittel für den Hochwasserschutz in der Gemeinde zur Verfügung gestellt. Zur Finanzierung der Maßnahmen ist der Einsatz vorhandener liquiden Mittel geplant.

Der Stellenplan weist 5,65 Stellen aus.

Alle weiteren Festsetzungen in der Haushaltssatzung bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung den vorgelegten Haushaltsplan 2022 sowie die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen zu beschließen.

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt den vorgelegten Haushaltsplan 2022 sowie die Haushaltssatzung 2022 nebst Anlagen.

Anlagen:

Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Gelting

Haushaltssatzung der Gemeinde Gelting für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 77 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit

einem Gesamtbetrag der Erträge auf	4.823.000,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	4.819.100,00	EUR
einem Jahresüberschuss von	3.900,00	EUR
einem Jahresfehlbetrag von	0,00	EUR

2. im Finanzplan mit

einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.689.600,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	4.497.100,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	500,00	EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	374.000,00	EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	0,00	EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00	EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0,00	EUR
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	5,65	Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	330 %
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 %
2. Gewerbesteuer	380 %

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR.

Gelting, den 30.11.2021

Gemeinde Gelting
Der Bürgermeister

Kratz

Gesamtproduktplan

Produktübersicht	Ergebnisplan			Finanzplan		
	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ergebnis 2020	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ergebnis 2020
	Erträge /. Aufwendungen			Einzahlungen /. Auszahlungen		
	= Ergebnis			= Saldo		
111000 Gemeindeorgane	0 <u>36.500</u> -36.500	0 <u>36.500</u> -36.500	0,00 <u>30.347,78</u> -30.347,78	0 <u>36.500</u> -36.500	0 <u>36.500</u> -36.500	0,00 <u>30.757,68</u> -30.757,68
111100 Innere Verwaltungsangelegenheiten	100 <u>7.800</u> -7.700	100 <u>10.600</u> -10.500	508,61 <u>8.513,80</u> -8.005,19	100 <u>7.500</u> -7.400	100 <u>9.800</u> -9.700	508,61 <u>7.650,26</u> -7.141,65
121200 Wahlen	0 <u>300</u> -300	0 <u>300</u> -300	0,00 <u>0,00</u> 0,00	0 <u>300</u> -300	0 <u>300</u> -300	0,00 <u>0,00</u> 0,00
126000 Brandschutz	8.000 <u>25.800</u> -17.800	200 <u>16.300</u> -16.100	146,02 <u>14.049,20</u> -13.903,18	100 <u>6.300</u> -6.200	146.000 <u>200.900</u> -54.900	146.023,75 <u>8.394,81</u> 137.628,94
272100 Büchereien	0 <u>4.500</u> -4.500	0 <u>4.500</u> -4.500	0,00 <u>4.325,89</u> -4.325,89	0 <u>4.400</u> -4.400	0 <u>4.400</u> -4.400	0,00 <u>2.935,00</u> -2.935,00
281100 Heimat- und sonstige Kulturpflege	4.600 <u>14.300</u> -9.700	4.600 <u>14.300</u> -9.700	2.000,00 <u>3.307,11</u> -1.307,11	4.600 <u>14.300</u> -9.700	4.600 <u>14.300</u> -9.700	2.000,00 <u>3.382,44</u> -1.382,44
315100 Soziale Einrichtungen für Ältere	3.400 <u>3.400</u> 0	3.400 <u>3.400</u> 0	0,00 <u>0,00</u> 0,00	3.400 <u>3.400</u> 0	3.400 <u>3.400</u> 0	0,00 <u>0,00</u> 0,00
315200 Pflegeeinrichtungen, Sozialstation	0 <u>7.300</u> -7.300	0 <u>5.500</u> -5.500	0,00 <u>5.059,87</u> -5.059,87	0 <u>7.300</u> -7.300	0 <u>5.500</u> -5.500	0,00 <u>4.951,69</u> -4.951,69
331100 Förderung von Trägern	0 <u>2.900</u> -2.900	0 <u>2.900</u> -2.900	0,00 <u>2.565,57</u> -2.565,57	0 <u>2.900</u> -2.900	0 <u>2.900</u> -2.900	0,00 <u>2.565,57</u> -2.565,57
362200 Kinder- und Jugendberufshilfe	0 <u>2.000</u> -2.000	0 <u>2.000</u> -2.000	0,00 <u>585,88</u> -585,88	0 <u>2.000</u> -2.000	0 <u>2.000</u> -2.000	0,00 <u>585,88</u> -585,88
362500 Sonstige Jugendarbeit	12.700 <u>29.900</u> -17.200	12.700 <u>29.900</u> -17.200	13.539,83 <u>31.474,99</u> -17.935,16	12.700 <u>29.900</u> -17.200	12.700 <u>29.900</u> -17.200	12.755,09 <u>31.474,99</u> -18.719,90
365100 Kindertagesstätten	843.200 <u>1.235.000</u> -391.800	5.000 <u>550.000</u> -545.000	71.214,80 <u>530.602,69</u> -459.387,89	843.200 <u>1.235.000</u> -391.800	5.000 <u>550.000</u> -545.000	81.746,83 <u>523.659,83</u> -441.913,00
418100 Kneipp- und Bäderanlagen	0 <u>2.400</u> -2.400	0 <u>2.400</u> -2.400	0,00 <u>2.335,56</u> -2.335,56	0 <u>2.400</u> -2.400	0 <u>2.400</u> -2.400	0,00 <u>2.335,56</u> -2.335,56
421100 Allgemeine Förderung des Sports	0 <u>10.500</u> -10.500	0 <u>11.300</u> -11.300	0,00 <u>11.131,21</u> -11.131,21	0 <u>10.500</u> -10.500	0 <u>10.500</u> -10.500	0,00 <u>10.374,50</u> -10.374,50
424100 Eigene Sportstätten	47.700 <u>49.900</u> -2.200	13.800 <u>19.900</u> -6.100	4.442,48 <u>8.015,62</u> -3.573,14	5.000 <u>7.500</u> -2.500	830.000 <u>1.366.700</u> -536.700	3.224,29 <u>6.379,42</u> -3.155,13
511100 Orts- und Regionalplanung	0 <u>0</u> 0	0 <u>0</u> 0	0,00 <u>16.670,21</u> -16.670,21	0 <u>0</u> 0	0 <u>0</u> 0	-1.321,20 <u>16.670,21</u> -17.991,41
522200 Mietwohnungen Fasanenweg	0 <u>0</u> 0	0 <u>0</u> 0	203.726,20 <u>32.723,77</u> 171.002,43	0 <u>0</u> 0	0 <u>0</u> 0	203.726,20 <u>8.952,42</u> 194.773,78
522210 Mietwohnungen Schule Gelting	500 <u>25.800</u> -25.300	17.000 <u>11.400</u> 5.600	12.508,46 <u>6.866,01</u> 5.642,45	500 <u>21.000</u> -20.500	17.000 <u>10.500</u> 6.500	13.156,13 <u>5.299,15</u> 7.856,98
522300 Wohnungsbauförderung	400 <u>0</u> 400	400 <u>0</u> 400	368,43 <u>0,00</u> 368,43	900 <u>0</u> 900	900 <u>0</u> 900	925,43 <u>0,00</u> 925,43
522400 Sonstige eigene Grundstücke	8.300 <u>700</u> 7.600	9.100 <u>600</u> 8.500	10.915,74 <u>2.436,48</u> 8.479,26	8.300 <u>700</u> 7.600	9.100 <u>600</u> 8.500	10.815,74 <u>671,75</u> 10.143,99
531100 Elektrizitätsversorgung	62.800 <u>0</u> 62.800	70.000 <u>0</u> 70.000	72.824,84 <u>0,00</u> 72.824,84	62.800 <u>0</u> 62.800	70.000 <u>0</u> 70.000	88.114,84 <u>0,00</u> 88.114,84
532100 Gasversorgung	5.600 <u>0</u> 5.600	6.000 <u>0</u> 6.000	7.322,29 <u>0,00</u> 7.322,29	5.600 <u>0</u> 5.600	6.000 <u>0</u> 6.000	9.602,29 <u>0,00</u> 9.602,29

Produktübersicht	Ergebnisplan			Finanzplan		
	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ergebnis 2020	Ansatz 2022	Ansatz 2021	Ergebnis 2020
	Erträge /. Aufwendungen = Ergebnis			Einzahlungen /. Auszahlungen = Saldo		
534100 Fernwärmeversorgung	1.400 <u>0</u> 1.400	1.400 <u>0</u> 1.400	1.431,64 <u>0,00</u> 1.431,64	1.400 <u>0</u> 1.400	1.400 <u>0</u> 1.400	1.431,64 <u>0,00</u> 1.431,64
534200 Wärmeversorgung Norderholm	14.700 <u>27.100</u> -12.400	14.700 <u>26.900</u> -12.200	15.480,82 <u>29.997,03</u> -14.516,21	5.000 <u>13.500</u> -8.500	5.000 <u>13.300</u> -8.300	5.356,73 <u>18.850,51</u> -13.493,78
537100 Fäkalienabfuhr	25.300 <u>25.300</u> 0	25.300 <u>25.300</u> 0	18.783,29 <u>27.804,02</u> -9.020,73	25.300 <u>23.600</u> 1.700	25.300 <u>23.600</u> 1.700	21.403,51 <u>39.359,76</u> -17.956,25
538100 Zentralkanalisation Gelting	361.400 <u>361.400</u> 0	339.800 <u>339.800</u> 0	458.311,07 <u>458.311,07</u> 0,00	344.900 <u>256.600</u> 88.300	301.400 <u>217.200</u> 84.200	403.938,03 <u>258.800,08</u> 145.137,95
538110 Gebietskläranlage "An de Diek"	7.600 <u>7.600</u> 0	7.200 <u>7.200</u> 0	9.398,84 <u>9.398,84</u> 0,00	7.300 <u>6.700</u> 600	6.900 <u>6.300</u> 600	9.550,56 <u>7.509,39</u> 2.041,17
538120 Teichanlage "Stenderup"	7.600 <u>7.600</u> 0	7.600 <u>7.600</u> 0	4.781,48 <u>6.646,18</u> -1.864,70	7.200 <u>5.800</u> 1.400	7.200 <u>5.800</u> 1.400	3.437,36 <u>3.281,00</u> 156,36
538130 Gebietskläranlage "Lehbeek"	6.200 <u>6.200</u> 0	6.200 <u>6.200</u> 0	6.012,65 <u>6.012,65</u> 0,00	5.300 <u>4.900</u> 400	5.300 <u>4.900</u> 400	4.166,61 <u>4.483,70</u> -317,09
538140 Teichanlage "Fasanenweg"	4.700 <u>4.700</u> 0	4.700 <u>4.700</u> 0	3.600,09 <u>4.951,23</u> -1.351,14	4.700 <u>3.000</u> 1.700	4.700 <u>3.000</u> 1.700	3.078,74 <u>2.620,34</u> 458,40
541100 Gemeindestraßen	51.800 <u>461.700</u> -409.900	64.600 <u>467.500</u> -402.900	64.530,63 <u>456.442,16</u> -391.911,53	3.500 <u>456.000</u> -452.500	14.500 <u>390.500</u> -376.000	20.157,22 <u>445.823,89</u> -425.666,67
546100 Öffentliche Park- und WoMo-Plätze	13.100 <u>12.200</u> 900	20.600 <u>10.700</u> 9.900	20.113,50 <u>6.874,96</u> 13.238,54	12.500 <u>9.500</u> 3.000	20.000 <u>8.000</u> 12.000	19.426,00 <u>4.843,85</u> 14.582,15
551100 Park- und Gartenanlagen	700 <u>4.200</u> -3.500	700 <u>4.900</u> -4.200	760,58 <u>6.988,70</u> -6.228,12	0 <u>2.800</u> -2.800	0 <u>3.500</u> -3.500	185,00 <u>8.077,45</u> -7.892,45
551200 Kinderspielplätze	0 <u>2.000</u> -2.000	0 <u>2.500</u> -2.500	500,00 <u>1.143,21</u> -643,21	0 <u>21.300</u> -21.300	0 <u>1.700</u> -1.700	500,00 <u>153,29</u> 346,71
552100 Wasserläufe, Wasserbau	0 <u>23.000</u> -23.000	0 <u>20.000</u> -20.000	0,00 <u>15.597,86</u> -15.597,86	0 <u>166.000</u> -166.000	0 <u>106.000</u> -106.000	0,00 <u>11.051,41</u> -11.051,41
553100 Bestattungswesen	0 <u>0</u> 0	0 <u>0</u> 0	8.505,89 <u>5.743,64</u> 2.762,25	0 <u>0</u> 0	0 <u>0</u> 0	5.743,64 <u>5.743,64</u> 0,00
573200 Mehrzweckhallen	10.400 <u>92.400</u> -82.000	10.400 <u>87.700</u> -77.300	8.246,34 <u>76.001,11</u> -67.754,77	2.200 <u>73.400</u> -71.200	2.200 <u>68.400</u> -66.200	13,17 <u>56.415,18</u> -56.402,01
573300 Peter-Schwennsen-Haus	45.200 <u>55.300</u> -10.100	45.200 <u>54.900</u> -9.700	44.038,37 <u>50.007,91</u> -5.969,54	39.500 <u>40.400</u> -900	39.500 <u>40.000</u> -500	39.012,56 <u>34.840,24</u> 4.172,32
573310 Alte Schule	200 <u>9.600</u> -9.400	200 <u>9.500</u> -9.300	0,00 <u>13.649,83</u> -13.649,83	200 <u>6.600</u> -6.400	200 <u>6.500</u> -6.300	0,00 <u>44.786,70</u> -44.786,70
573500 Bauhof	2.500 <u>35.700</u> -33.200	2.500 <u>33.500</u> -31.000	1.985,36 <u>33.205,75</u> -31.220,39	0 <u>39.600</u> -39.600	0 <u>36.400</u> -36.400	240,00 <u>24.491,41</u> -24.251,41
575100 Förderung des Fremdenverkehrs	62.300 <u>9.600</u> 52.700	52.500 <u>7.500</u> 45.000	44.948,25 <u>10.568,20</u> 34.380,05	61.200 <u>5.400</u> 55.800	51.400 <u>3.200</u> 48.200	43.851,56 <u>7.913,54</u> 35.938,02
611100 Steuern, allgemeine Zuweisungen,	3.222.100 <u>2.229.500</u> 992.600	2.963.800 <u>2.058.300</u> 905.500	3.079.476,21 <u>1.931.755,21</u> 1.147.721,00	3.222.100 <u>2.229.500</u> 992.600	2.963.800 <u>2.058.300</u> 905.500	3.092.336,77 <u>1.949.306,29</u> 1.143.030,48
612100 Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft	13.700 <u>10.200</u> 3.500	60.700 <u>45.400</u> 15.300	61.038,37 <u>46.186,04</u> 14.852,33	600 <u>114.600</u> -114.000	401.100 <u>99.600</u> 301.500	1.303,25 <u>100.439,98</u> -99.136,73

Ergebnisplan

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR
1 ¹	2 ²	3	4	5	6	7	8	9
40	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.765.802,09	1.637.700	1.667.600	1.714.500	1.763.500	1.810.000
		401100 Grundsteuer A	42.149,26	42.500	42.400	42.400	42.400	42.400
		401200 Grundsteuer B	272.765,79	277.800	280.600	283.300	286.200	286.200
		401300 Gewerbesteuer	544.975,20	375.000	390.000	390.000	390.000	390.000
		402100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	666.182,00	696.200	677.000	717.600	760.700	806.400
		402200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	83.471,00	81.800	73.400	74.900	75.600	76.400
		403200 Hundesteuer	23.313,75	23.500	24.000	24.000	24.000	24.000
		403400 Zweitwohnungssteuer	66.009,09	75.800	112.500	112.500	113.400	113.400
		405100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	66.936,00	65.100	67.700	69.800	71.200	71.200
41	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.383.400,85	1.386.800	1.671.600	1.787.000	1.984.100	2.068.700
		411100 Schlüsselzuweisungen vom Land	832.860,00	899.200	1.105.300	1.202.500	1.372.800	1.438.400
		411200 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben	425.136,00	413.600	430.100	447.300	474.100	493.100
		413100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	0,00	0	0	0	0	0
		413110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	13.449,34	13.300	19.100	13.300	13.300	13.300
		413120 Allgemeine Zuweisungen vom Land	42.102,32	0	0	0	0	0
		416100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuschüssen	25.665,63	21.100	33.100	33.100	33.100	33.100
		416200 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuweisungen	44.187,56	39.600	84.000	90.800	90.800	90.800
42	3	+ sonstige Transfererträge	11.340,00	11.000	0	0	0	0
		421300 (Außerhalb von Einrichtungen) Leistungen von Sozialleistungsträgern	11.340,00	11.000	0	0	0	0
43	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	485.592,61	436.800	461.800	461.400	461.400	461.400
		432100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	429.067,18	372.700	387.900	387.500	387.500	387.500
		436100 Zweckgebundene Abgaben	40.220,56	47.800	57.600	57.600	57.600	57.600
		437100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und für Beiträge	16.304,87	16.300	16.300	16.300	16.300	16.300
		438100 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten für den Gebührenausschlag	0,00	0	0	0	0	0
441-442, 446	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	63.120,77	57.900	40.100	39.600	39.600	39.600
		441100 Mieten und Pachten	63.120,77	57.800	40.000	39.500	39.500	39.500
		442100 Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	0,00	100	100	100	100	100
448	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	151.861,54	51.200	911.100	911.100	911.100	911.100
		448100 Erstattungen vom Land	0,00	0	0	0	0	0
		448200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	121.475,36	21.700	881.500	881.500	881.500	881.500
		448400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	175,55	0	0	0	0	0
		448700 Erstattungen von privaten Unternehmen	18.924,45	25.500	25.600	25.600	25.600	25.600
		448800 Erstattungen von übrigen Bereichen	11.286,18	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000
45	7	+ sonstige ordentliche Erträge	280.499,58	78.400	70.300	70.300	70.300	70.300
		451100 Konzessionsabgaben	81.578,77	77.400	69.800	69.800	69.800	69.800
		454100 Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	197.189,00	0	0	0	0	0
		456200 Säumniszuschläge	125,00	0	0	0	0	0
		456500 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	1.605,25	1.000	500	500	500	500
		459100 Sonstige Finanzerträge	1,56	0	0	0	0	0
471	8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0	0	0	0	0
472	9	+/- Bestandsveränderungen	0,00	0	0	0	0	0
	10	= ordentliche Erträge	4.141.617,44	3.659.800	4.822.500	4.983.900	5.230.000	5.361.100
50	11	Personalaufwendungen	275.534,07	288.600	281.000	287.900	294.500	301.100
		501200 Dienstaufwendungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	215.468,67	224.500	218.400	223.500	227.700	232.100
		502200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.941,12	17.400	17.100	17.800	18.500	19.100
		503100 Sozialversicherungsbeiträge Beamten und Beamte	1.719,11	1.800	1.800	1.900	1.900	1.900
		503200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	43.405,17	44.300	43.100	44.100	45.800	47.400

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR
1 ¹	2 ²	3	4	5	6	7	8	9
		504100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	0,00	600	600	600	600	600
51	12	+ Versorgungsaufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
52	13	+ Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	391.085,47	395.100	461.300	435.200	435.200	435.200
		521100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	27.872,72	82.500	107.800	86.600	86.600	86.600
		522100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	49.337,50	51.400	51.800	51.300	51.300	51.300
		522110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	7.821,08	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
		523100 Mieten und Pachten	1.507,60	4.600	2.100	2.100	2.100	2.100
		524100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	249.281,22	187.400	228.000	223.100	223.100	223.100
		525100 Haltung von Fahrzeugen	11.455,66	10.700	10.700	10.700	10.700	10.700
		525110 Kraftstoffe für Fahrzeuge	6.087,93	6.500	8.500	9.000	9.000	9.000
		526100 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.570,02	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
		526200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	245,00	200	200	200	200	200
		527100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	15.407,29	16.700	17.100	17.100	17.100	17.100
		529100 Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	20.499,45	28.600	28.600	28.600	28.600	28.600
57	14	+ bilanzielle Abschreibungen	267.706,68	246.300	320.300	326.300	326.100	326.100
		571100 Abschreibungen auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	252.033,18	231.800	303.300	309.300	309.100	309.100
		573100 Abschreibungen auf das Umlaufvermögen	1,92	0	0	0	0	0
		574100 Abschreibung auf geleistete Zuwendungen (Auflösung ARAP)	15.671,58	14.500	17.000	17.000	17.000	17.000
53	15	+ Transferaufwendungen	2.579.519,36	2.728.600	3.586.600	3.620.100	3.644.800	3.703.100
		531100 Zuweisungen an Land	125,27	300	300	300	300	300
		531200 Zuweisungen an Gemeinden/ GV	0,00	0	310.000	310.000	310.000	310.000
		531300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	68.749,49	70.900	70.900	70.900	70.900	70.900
		531700 Zuschüsse an private Unternehmen	10.250,00	10.300	10.300	10.300	10.300	10.300
		531800 Zuschüsse an übrige Bereiche	566.143,74	586.000	962.800	963.000	963.000	963.500
		531810 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.497,57	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800
		534100 Gewerbesteuerumlage	50.290,00	34.600	36.000	36.000	36.000	36.000
		537210 Kreisumlage	821.528,52	863.400	966.600	994.600	1.035.200	1.072.500
		537220 Amtsumlage	559.598,51	632.300	708.200	705.900	696.400	699.000
		537230 Zusatzamtsumlage	500.336,26	528.000	518.700	526.300	519.900	537.800
54	16	+ sonstige ordentliche Aufwendungen	278.690,10	167.800	161.300	161.700	161.800	161.800
		542100 Aufwendungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	19.956,06	23.800	23.800	23.800	23.800	23.800
		542110 Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	1.042,50	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
		542900 Sonstige Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.052,22	4.300	4.400	4.500	4.500	4.500
		543100 Geschäftsaufwendungen	23.731,92	5.500	5.200	5.200	5.200	5.200
		544100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	11.801,83	12.600	12.600	12.700	12.800	12.800
		545200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	10.636,64	10.300	10.300	10.300	10.300	10.300
		545210 Erst. Personal- und Sachmittel an Gemeinden/ GV	77.137,93	81.600	76.200	76.400	76.400	76.400
		545250 Mitbehandlungsanteile an Gemeinden/GV	0,00	1.700	1.700	1.700	1.700	1.700
		545700 Erstattung an private Unternehmen	26.920,15	23.200	22.300	22.300	22.300	22.300
		545800 Erstattung an übrige Bereiche	3.600,00	3.600	3.600	3.600	3.600	3.600
		547100 Wertveränderungen bei Sachanlagen	24.704,40	0	0	0	0	0
		549810 Aufwendungen aus der Zuführung zu SoPo Geb.Ausgl.	75.106,45	0	0	0	0	0
17		= ordentliche Aufwendungen (= Zeilen 11 bis 16)	3.792.535,68	3.826.400	4.810.500	4.831.200	4.862.400	4.927.300
18		= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 / 17)	349.081,76	-166.600	12.000	152.700	367.600	433.800
46	19	+ Finanzerträge	368,43	500	500	500	500	500
		461600 Zinserträge von sonstigen öffentlich Sonderrechnungen	368,43	400	400	400	400	400
		461700 Zinserträge von Kreditinstituten	0,00	100	100	100	100	100
55	20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	6.286,35	5.400	8.600	7.900	7.200	7.200
		551700 Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	4.775,10	4.400	7.600	6.900	6.200	6.200

Ertrags- und Aufwandsarten			Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR
1 ¹	2 ²	3	4	5	6	7	8	9
		559200 Verzinsung von Steuernachforderungen	1.511,25	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
	21	= Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-5.917,92	-4.900	-8.100	-7.400	-6.700	-6.700
	22	= ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	343.163,84	-171.500	3.900	145.300	360.900	427.100
49	23	+ außerordentliche Erträge	0,00	0	0	0	0	0
59	24	- außerordentliche Aufwendungen	0,00	0	0	0	0	0
	25	= außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0	0	0	0	0
	26	= Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	343.163,84	-171.500	3.900	145.300	360.900	427.100

Nachrichtlich: Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen		Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR
48	Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	109.475,21	110.100	25.200	25.200	25.200	25.200
	481100 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	10.142,40	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500
	481120 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	59.433,12	59.600	13.100	13.100	13.100	13.100
	481130 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	39.899,69	40.000	1.600	1.600	1.600	1.600
58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	109.475,21	110.100	25.200	25.200	25.200	25.200
	581100 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	10.142,40	10.500	10.500	10.500	10.500	10.500
	581120 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung Anlagekapital	59.433,12	59.600	13.100	13.100	13.100	13.100
	581130 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Verzinsung erwirtschaftete AfA	39.899,69	40.000	1.600	1.600	1.600	1.600
	Ergebnis aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0	0	0	0	0

¹ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

² laufende Nummerierung der Zeile

³ Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag

Finanzplan¹

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in TEUR ²
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8	9	10
60	1	Steuern und ähnliche Abgaben	1.778.055,23	1.637.700	1.667.600	1.714.500	1.763.500	1.810.000	
		601100 Grundsteuer A	42.149,26	42.500	42.400	42.400	42.400	42.400	
		601200 Grundsteuer B	272.989,44	277.800	280.600	283.300	286.200	286.200	
		601300 Gewerbesteuer	546.033,50	375.000	390.000	390.000	390.000	390.000	
		602100 Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	678.515,00	696.200	677.000	717.600	760.700	806.400	
		602200 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	83.471,00	81.800	73.400	74.900	75.600	76.400	
		603200 Hundesteuer	23.248,75	23.500	24.000	24.000	24.000	24.000	
		603400 Zweitwohnungssteuer	64.712,28	75.800	112.500	112.500	113.400	113.400	
		605100 Leistungen nach dem Familienlastenausgleich	66.936,00	65.100	67.700	69.800	71.200	71.200	
61	2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	1.314.155,08	1.326.100	1.554.500	1.663.100	1.860.200	1.944.800	
		611100 Schlüsselzuweisungen	833.467,42	899.200	1.105.300	1.202.500	1.372.800	1.438.400	
		611200 Schlüsselzuweisungen an die Zentralen Orte zum Ausgleich übergemeindlicher Aufgaben	425.136,00	413.600	430.100	447.300	474.100	493.100	
		613100 Allgemeine Zuweisungen vom Land	0,00	0	0	0	0	0	
		613110 Allgemeine Zuweisungen vom Land	13.449,34	13.300	19.100	13.300	13.300	13.300	
		613120 Allgemeine Zuweisungen vom Land	42.102,32	0	0	0	0	0	
62	3	+ sonstige Transfereinzahlungen	11.340,00	11.000	0	0	0	0	
		621300 (Außerhalb von Einrichtungen) Leistungen von Sozialleistungsträgern	11.340,00	11.000	0	0	0	0	
63	4	+ öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	469.977,57	420.500	445.500	445.100	445.100	445.100	
		632100 Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	429.726,01	372.700	387.900	387.500	387.500	387.500	
		636100 Zweckgebundene Abgaben	40.251,56	47.800	57.600	57.600	57.600	57.600	
641-642, 646	5	+ privatrechtliche Leistungsentgelte	63.668,44	57.900	40.100	39.600	39.600	39.600	
		641100 Mieten und Pachten	63.668,44	57.800	40.000	39.500	39.500	39.500	
		642100 Einzahlungen aus Verkauf	0,00	100	100	100	100	100	
648	6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	164.597,27	51.200	911.100	911.100	911.100	911.100	
		648100 Erstattungen vom Land	-1.321,20	0	0	0	0	0	
		648200 Erstattungen von Gemeinden/ GV	127.423,35	21.700	881.500	881.500	881.500	881.500	
		648400 Erstattungen vom sonstigen öffentlichen Bereich	175,55	0	0	0	0	0	
		648700 Erstattungen von privaten Unternehmen	19.263,61	25.500	25.600	25.600	25.600	25.600	
		648800 Erstattungen von übrigen Bereichen	19.055,96	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	
65	7	+ sonstige Einzahlungen	99.275,33	77.400	69.800	69.800	69.800	69.800	
		651100 Konzessionsabgaben	99.148,77	77.400	69.800	69.800	69.800	69.800	
		656200 Säumniszuschläge	125,00	0	0	0	0	0	
		659100 Sonstige Finanzeinzahlungen	1,56	0	0	0	0	0	
66	8	+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.612,48	1.500	1.000	1.000	1.000	1.000	
		661600 Zinseinzahlungen von sonst. öffentlichen Sonderrechnungen	309,23	400	400	400	400	400	
		661700 Zinseinzahlungen von Kreditinstituten	0,00	100	100	100	100	100	
		669200 Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen	1.303,25	1.000	500	500	500	500	
	9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 1 bis 8)	3.902.681,40	3.583.300	4.689.600	4.844.200	5.090.300	5.221.400	
70	10	Personalauszahlungen	282.853,75	288.600	281.000	287.900	294.500	301.100	
		701200 Dienstbezüge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	222.788,35	224.500	218.400	223.500	227.700	232.100	
		702200 Beiträge zu Versorgungskassen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	14.941,12	17.400	17.100	17.800	18.500	19.100	
		703100 Sozialversicherungsbeiträge Beamtinnen und Beamte	1.719,11	1.800	1.800	1.900	1.900	1.900	
		703200 Sozialversicherungsbeiträge Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	43.405,17	44.300	43.100	44.100	45.800	47.400	
		704100 Beihilfen und Unterstützungsleistungen und dgl. für Beschäftigte	0,00	600	600	600	600	600	

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in TEUR ²
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8	9	10
71	11	+ Versorgungsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
72	12	+ Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	391.300,45	395.100	461.300	435.200	435.200	435.200	
		721100 Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen	30.249,59	82.500	107.800	86.600	86.600	86.600	
		722100 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	48.885,96	51.400	51.800	51.300	51.300	51.300	
		722110 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens	6.891,45	5.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
		723100 Mieten und Pachten	1.507,60	4.600	2.100	2.100	2.100	2.100	
		724100 Bewirtschaftung der Grundstücke, baulichen Anlagen usw.	245.537,28	187.400	228.000	223.100	223.100	223.100	
		725100 Haltung von Fahrzeugen	13.929,84	10.700	10.700	10.700	10.700	10.700	
		725110 Kraftstoffe für Fahrzeuge	6.118,31	6.500	8.500	9.000	9.000	9.000	
		726100 Dienst- und Schutzkleidung, persönliche Ausrüstungsgegenstände	1.570,02	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	
		726200 Aus- und Fortbildung, Umschulung	245,00	200	200	200	200	200	
		727100 Besondere Verwaltungs- und Betriebsauszahlungen	15.942,74	16.700	17.100	17.100	17.100	17.100	
		729100 Auszahlungen für sonstige Dienstleistungen	20.422,66	28.600	28.600	28.600	28.600	28.600	
75	13	+ Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	6.308,60	5.400	8.600	7.900	7.200	7.200	
		751700 Zinsauszahlungen an Kreditinstitute	4.797,35	4.400	7.600	6.900	6.200	6.200	
		759200 Verzinsung von Steuernachzahlungen	1.511,25	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	
73	14	+ Transferauszahlungen	2.585.069,63	2.723.100	3.579.300	3.612.600	3.637.300	3.695.100	
		731100 Zuweisungen an Land	125,27	300	300	300	300	300	
		731200 Zuweisungen an Gemeinden/ GV	0,00	0	310.000	310.000	310.000	310.000	
		731300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	68.749,49	70.900	70.900	70.900	70.900	70.900	
		731700 Zuschüsse an private Unternehmen	10.250,00	10.300	10.300	10.300	10.300	10.300	
		731800 Zuschüsse an übrige Bereiche	554.141,01	580.500	955.500	955.500	955.500	955.500	
		731810 Zuschüsse an übrige Bereiche	2.497,57	2.800	2.800	2.800	2.800	2.800	
		734100 Gewerbesteuerumlage	67.843,00	34.600	36.000	36.000	36.000	36.000	
		737210 Kreisumlage	821.528,52	863.400	966.600	994.600	1.035.200	1.072.500	
		737220 Amtsumlage	559.598,51	632.300	708.200	705.900	696.400	699.000	
		737230 Zusatzamtsumlage	500.336,26	528.000	518.700	526.300	519.900	537.800	
74	15	+ sonstige Auszahlungen	193.405,32	171.600	166.900	167.500	167.600	168.100	
		742100 Auszahlungen für ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit	19.176,06	23.800	23.800	23.800	23.800	23.800	
		742110 Arbeitsmittelpauschale und Reisekosten	2.170,80	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200	
		742900 Sonstige Auszahlungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.052,22	4.300	4.400	4.500	4.500	4.500	
		743100 Geschäftsauszahlungen	22.780,37	5.500	5.200	5.200	5.200	5.200	
		744100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	11.801,83	12.600	12.600	12.700	12.800	12.800	
		745200 Erstattung Verwaltungskosten an Gemeinden/ GV	9.992,90	10.300	10.300	10.300	10.300	10.300	
		745210 Erst. Personal-/Sachmittel an Gemeinden/ GV	77.330,71	81.600	76.200	76.400	76.400	76.400	
		745250 Mitbehandlungsanteile an Gemeinde/GV	13.161,45	0	0	0	0	0	
		745700 Erstattung an private Unternehmen	24.387,29	23.200	22.300	22.300	22.300	22.300	
		745800 Erstattung an übrige Bereiche	8.551,69	9.100	10.900	11.100	11.100	11.600	
	16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (=Zeilen 10 bis 15)	3.458.937,75	3.583.800	4.497.100	4.511.100	4.541.800	4.606.700	
	17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 / 16)	443.743,65	-500	192.500	333.100	548.500	614.700	
681	18	Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	145.923,75	970.900	0	0	0	0	
		681100 Investitionszuweisungen vom Land	145.923,75	870.900	0	0	0	0	
		681800 Investitionszuschüsse von übrigen Bereichen	0,00	100.000	0	0	0	0	

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in TEUR ²
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8	9	10
682	19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	197.189,00	0	0	0	0	0	
		682100 Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden	197.189,00	0	0	0	0	0	
683	20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0	0	0	0	0	
684	21	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	
		684400 Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen Sonstige Anteilsrechte	0,00	0	0	0	0	0	
685	22	+ Einzahlungen aus der Abwicklung von Baumaßnahmen	0,00	0	0	0	0	0	
686	23	+ Einzahlungen aus Rückflüssen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	616,20	500	500	500	500	500	
		686830 Laufzeit 5 Jahre und mehr	616,20	500	500	500	500	500	
688	24	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0	0	0	0	0	
689	25	+ sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0	0	0	0	0	
	26	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 18 bis 25)	343.728,95	971.400	500	500	500	500	
781	27	Auszahlungen von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	32.314,51	100.000	160.000	0	0	0	0
		781200 Zuweisungen an Gemeinden/ GV	32.314,51	0	0	0	0	0	0
		781300 Zuweisungen an Zweckverbände und dergl.	0,00	100.000	160.000	0	0	0	0
782	28	+ Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.565,26	0	0	0	0	0	0
		782100 Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.565,26	0	0	0	0	0	0
783	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	19.910,93	15.000	38.000	0	0	0	0
		783100 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (oberhalb Wertgrenze 1.000,-€)	11.294,94	15.000	38.000	0	0	0	0
		783200 Auszahlungen aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens (Wertgrenze 150,- bis 1.000,-€)	8.615,99	0	0	0	0	0	0
784	30	+ Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0	0	0	0	0	0
785	31	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen	86.972,98	1.553.800	70.000	0	0	0	0
		785100 Auszahlungen aus Hochbaumaßnahmen	15.339,10	959.600	0	0	0	0	0
		785200 Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen	71.633,88	0	70.000	0	0	0	0
		785300 Auszahlungen aus sonstigen Baumaßnahmen	0,00	594.200	0	0	0	0	0
786	32	+ Auszahlungen für die Gewährung von Ausleihungen (für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter)	0,00	0	0	0	0	0	0
787	33	+ sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0	0	0	0	0	0
	34	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 27 bis 33)	142.763,68	1.668.800	268.000	0	0	0	0
	35	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 26 / 34)	200.965,27	-697.400	-267.500	500	500	500	
672	35a	Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00						
772	35b	Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	0,00						
	35c	Saldo aus fremden Finanzmitteln	0,00						
	36	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17, 35, 35c und 35f)	644.708,92	-697.900	-75.000	333.600	549.000	615.200	
692	37	+ Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00	400.000	0	0	0	0	
		692730 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	0,00	400.000	0	0	0	0	
695	38	+ Einzahlungen aus Rückflüssen von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	

Einzahlungs- und Auszahlungsarten			Ergebnis 2020 in EUR	Ansatz 2021 in EUR	Ansatz 2022 in EUR	Planung 2023 in EUR	Planung 2024 in EUR	Planung 2025 in EUR	Planung 2026 in TEUR ²
1 ³	2 ⁴	3	4	5	6	7	8	9	10
693	39	+ Aufnahme von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00						
792	40	– Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	94.131,38	94.200	106.000	102.600	101.500	101.500	
		792730 Laufzeit 5 Jahre und mehr Euro-Währung (fester Zins)	94.131,38	94.200	106.000	102.600	101.500	101.500	
795	41	– Auszahlungen aus der Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel	0,00	0	0	0	0	0	
793	42	– Tilgung von Kassenkrediten (ohne Kontokorrent)	0,00	0	0	0	0	0	
	43	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-94.131,38	305.800	-106.000	-102.600	-101.500	-101.500	
	44	= Finanzmittelsaldo (=Zeilen 36 + 43)	550.577,54	-392.100	-181.000	231.000	447.500	513.700	
	45	+ Finanzmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	0,00	0	0	0	0	0	
	46	– Anfangsbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00						
332	47	+ Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00						
	48	= Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres (=Zeilen 44 bis 47)	550.577,54	-392.100	-181.000	231.000	447.500	513.700	

¹ Bei Ämtern sind zusätzlich die Zeilen 35d (Kto. 673 Einzahlungen für amtsangehörige Gemeinde), 35f (Kto. 773 Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinde) und 35e (Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden) auszuweisen. Hier sind jedoch lediglich die Ergebnisse des Vorjahres (Spalte 4) anzugeben; Eine Planung erfolgt nicht. Der vorgenannte Saldo ist bei der Berechnung des Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrags in der Spalte 36 zu berücksichtigen.

² Angaben nur in Zeilen 27 bis 34; kein Pflichtbestandteil des Finanzplans. Beträge in Spalte 10 können in TEUR angegeben werden, Rundungsdifferenzen sind zulässig.

³ Die Ziffern geben an, in welchen Kontengruppen und Kontenarten veranschlagt wird.

⁴ laufende Nummerierung der Zeile

*Betreff***5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting***Sachbearbeitende Dienststelle:*

Finanzabteilung

Datum

17.11.2021

Sachbearbeitung:

Ralf Porath

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

23.11.2021

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

30.11.2021

Ö

Sachverhalt:

Die Gemeinde Gelting betreibt im Gemeindegebiet fünf Abwasseranlagen.

Die Prüfung der bestehenden Abwassergebühren hat ergeben, dass für die Zentralkanalisation Gelting und die Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung eine neue Kalkulation zu erstellen war.

Es ergibt sich danach folgende Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A:

für die	Zentralkanalisation Gelting	von	3,17 €/m ³
und die	Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung	von	4,90 €/m ³ .

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting gemäß der Vorlage zu erlassen.

Anlagen:

- Entwurf der 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting



5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting (Beitrags- und Gebührensatzung) vom 18.12.2012

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 23 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gelting wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom xx.xx.xxxx folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Der § 13 wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Grundgebühr der Benutzungsgebühr A wird, nur Zentralkanalisation Gelting und für die Gebietskläranlage Stenderup – An de Diek, nach Einheiten erhoben. Sie beträgt – ohne Berücksichtigung des Wasserverbrauches –

- | | |
|---|-------------------|
| 1. für den Bereich der Zentralkanalisation Gelting je Einheit | 123,00 €/jährlich |
| 2. für den Bereich der Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung | 54,00 €/jährlich |
| 3. für den Bereich der Gebietskläranlage
Stenderup – An de Diek je Einheit | 168,00 €/jährlich |

Einheiten sind:

- | | |
|---|---------------|
| a) jeder Anschluss an das Abwasserbeseitigungsnetz
und jede weitere selbständige Wohneinheit
und außerdem zusätzlich für | 1,0 Einheit, |
| b) Ferienwohnungen, die eine selbständige Wohneinheit darstellen | 0,5 Einheiten |
| c) Landwirtschaftliche Betriebe, Badebetriebe und alle wasserintensiven
Handels-und Handwerksbetriebe sowie alle wasserintensiven
sonstigen gewerblichen Betriebe | 1,0 Einheit, |
| d) Beherbergungsbetriebe je angefangene 20 Betten | 1,0 Einheit, |
| e) Erholungsheime, Alten-und Kinderheime je angefangene 20 Plätze | 1,0 Einheit, |
| f) Campingplätze und Sportboothäfen je 50 Stell-oder Liegeplätze | 1,0 Einheit, |
| g) Schulen je angefangene 50 Kinder | 1,0 Einheit, |
| h) Kindergärten je angefangene 25 Kinder | 1,0 Einheit. |

Als selbständige Wohneinheit zählt die Zusammenfassung von Wohnraum, die den Inhaber in die Lage versetzt, in den ihm zur Verfügung stehenden Räumen einen eigenen Haushalt zu führen. Dieses ist in der Regel der Fall, wenn eine eigene Küche oder zumindest eine Kochgelegenheit und eine Toilette vorhanden sind. Es ist nicht erforderlich, dass die Wohnung einen selbständigen Zugang hat. Als gewerblicher Betrieb gilt jedes selbständig betreibbare auf eine bestimmte Branche ausgerichtete Unternehmen. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Behörden, Kirchen usw.), privaten Vereinigungen und freiberuflich Tätigen (Ärzte, Anwälte, Architekten usw.) nicht für Wohnzwecke genutzt werden, sind wie gewerbliche Räume zu behandeln. Wasserintensiv sind alle Betriebe, die

durch ihre betriebliche Tätigkeit mehr als 10 cbm Frischwasser im Jahr verbrauchen. Bei Zeltplätzen richtet sich die Zahl der Stellplätze nach den am 15.07. eines jeden Jahres tatsächlich vorhandenen Standplätzen. Die monatliche Grundgebühr ergibt sich aus einem Zwölftel der Jahresgrundgebühr. Dieses gilt auch dann, wenn die Einleitung von Abwasser nicht ganzjährig erfolgt (z.B. Saisonbetrieb). (2) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A wird nach der Menge des Abwassers berechnet, das unmittelbar der Abwasseranlage zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser. Als Abwassermenge gilt

- a) die auf dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

Die Wassermenge nach Abs. 2 Buchstabe a) wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zu Grunde gelegte Verbrauchsmenge. Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Die Wassermengen nach Abs. 2 Buchstabe b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(3) Wassermengen die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit der Abzug nicht nach Absatz 5 ausgeschlossen ist. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Sätze 8 bis 10 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Antragsstellers auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheit oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 18 cbm/Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:

- a) Wassermengen bis 8 cbm monatlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- c) das zur Speisung der Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
- d) das für Schwimmbecken verwendete Wasser,
- e) das zur Sprengung von Gartenflächen verwendete Wasser, soweit die Sprengfläche unter 800 qm liegt. Das zum Sprengen von gärtnerischen Betrieben verwendete und nicht durch Wassermesser nachgewiesene Wasser ist nur insoweit zu berücksichtigen, dass im Halbjahr April bis September mindestens monatlich der 6. Teil der gebührenpflichtigen Abwassermenge des Halbjahres von Oktober bis März verbleibt. Der Gebührenpflichtige muss, um in den Genuss dieser Vergünstigung zu gelangen, beantragen, dass die Gemeinde in der Zeit vom 1. April bis 30. September Ablesungen vornimmt.

(6) Die Zusatzgebühr der Benutzungsgebühr A beträgt

- | | |
|--|---------------|
| a) bei Anschluss an die Zentralkanalisation Gelting | je cbm 3,17 € |
| b) bei Anschluss an die Gebietskläranlage Lehbek-Siedlung | je cbm 4,90 € |
| c) bei Anschluss an die Gebietskläranlage Stenderup – An de Diek | je cbm 3,84 € |
| d) bei Anschluss an die Nachklärteichanlage Stenderup | je cbm 0,88 € |
| e) bei Anschluss an die Nachklärteichanlage Fasanenweg | je cbm 1,53 € |

(7) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung während der Regelabfuhr

- | | |
|--|----------|
| a) aus abflusslosen Sammelgruben je abgefahrenen cbm Grubeninhalts | 49,44 € |
| b) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von bis zu 3 cbm Grubeninhalts | 148,31 € |

- c) aus nicht nachgerüsteten und nichttechnisch nachgerüsteten Kleinkläranlagen bei einer Abfuhr von mehr als 3 cbm je cbm 49,44 €
- (8) Die Benutzungsgebühr B beträgt für die Abwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen mit technischer Reinigung je abgefahrenen cbm 49,44 €
- (9) Erfolgt die Abwasserbeseitigung außerhalb der Regelabfuhr und in Not- und Dringlichkeitsfällen wird ein Zuschlag für die An- und Abfahrt von 144,90 € erhoben.
- (10) Sollte aus abfuhrtechnischen Gründen eine besondere Behandlung erforderlich sein, hat der Grundstückseigentümer den Mehraufwand zu erstatten.
- (11) Die Benutzungsgebühr für die Endreinigung einer Kleinkläranlage beträgt
- a) je abgefahrenen cbm 49,44 €
- b) zusätzlich je An- und Abfahrt 144,90 €
- (12) Kann aus Gründen, die der Grundstückseigentümer zu vertreten hat, eine Grundstücksabwasseranlage oder eine abflusslose Grube nicht entschlammte, gereinigt oder angefahren werden, wird für jeden Abholversuch eine Gebühr gemäß Absatz 3 erhoben.
- (13) Der Termin der Regelentsorgung ist der in Verbindung mit dem Entsorgungsunternehmen vereinbarte und auf der Homepage des Amtes Geltinger Bucht bekanntgemachte Termin.

Artikel 2

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gelting, den

Kratz
(Bürgermeister)

Betreff

Beratung und Beschluss über die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting

Sachbearbeitende Dienststelle:

Finanzabteilung

Datum

17.11.2021

Sachbearbeitung:

Hauke Scharf

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)

Sitzungstermin

23.11.2021

Status

Ö

Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)

30.11.2021

Ö

Sachverhalt:

Aufgrund der aktuellen Kalkulation für Tourismusabgabe ist es erforderlich den Abgabesatz gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting um 6,00 € auf 37,00 € anzuheben.

Beschlussvorschlag:

Haupt- und Finanzausschuss:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting empfiehlt der Gemeindevertretung die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting in der vorgelegten Fassung zu beschließen.

Gemeindevertretung:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting in der vorgelegten Fassung.

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gemeinde Gelting

**1. Änderungssatzung zur
Satzung
über die Erhebung einer Tourismusabgabe
in der Gemeinde Gelting**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021 S. 566) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. 2021 S. 566) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.11.2021 folgende 1. Änderungssatzung erlassen:

**§ 1
Änderungen**

Der § 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben.
- (2) Der Abgabesatz für eine Vorteilseinheit (§ 7) beträgt 37,00 €.
- (3) Die Höhe der Abgabe für eine Vorteilseinheit entspricht
 - a) in der Vorteilsstufe 1 dem halben Satz der Vorteilseinheit,
 - b) in der Vorteilsstufe 2 dem vollen Satz der Vorteilseinheit,
 - c) in der Vorteilsstufe 3 dem zweifachen Satz der Vorteilseinheit und
 - d) in der Vorteilsstufe 4 dem vierfachen Satz der Vorteilseinheit.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Tourismusabgabe in der Gelting tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Gelting, den 30.11.2021

Kratz
(Bürgermeister)

*Betreff***Beratung und Beschluss über die Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***28.10.2021***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)***Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)***Sitzungstermin***23.11.2021***Status***Ö****Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)****30.11.2021****Ö****Sachverhalt:**

Die Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht muss ab dem 01.01.2023 neu geschlossen werden, da einige kirchliche Vereinbarungspartner die bisherige Vereinbarung fristgerecht zum 31.12.2022 gekündigt haben.

Da die Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht eine kommunale Verpflichtung ist, müssen die Finanzierungsanteile neu berechnet werden. Durch die Kündigungen sind insgesamt 26,12 % auf die verbleibenden Vertragsparteien zu verteilen.

Es stehen ab dem 01.01.2023 folgende Parteien mit folgenden Anteilen zur Verfügung:

Kirchengemeinde Gelting	12,85 % (bisher 12,86 %)
Gemeinde Gelting	29,05 % (bisher 20,34 %)
Gemeinde Steinbergkirche	29,05 % (bisher 20,34 %)
Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht	29,05 % (bisher 20,34 %)

Da die Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2015 vom Amt auf die Gemeinden zurück übertragen wurde, stellt sich die Gemeinde Gelting als Finanzierungspartner für die Anteile der 16 Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgenden Beschluss:

Die Gemeindevertretung Gelting beschließt die Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht in der erörterten und vorliegenden Fassung. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen. Die Gemeinde Gelting stellt sich als Finanzierungspartner für die Anteile der 16 Gemeinden zu Verfügung.

Anlagen:

Entwurf der Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht

Vereinbarung für die Jugendarbeit im Bereich des Amtes Geltinger Bucht

Zwischen
der Kirchengemeinde Gelting, vertreten durch den Kirchengemeinderat,

und
der Gemeinde Gelting, vertreten durch den Bürgermeister,

und
der Gemeinde Steinbergkirche, vertreten durch den Bürgermeister,

wird folgendes vereinbart:

Präambel

Jugendarbeit ist unverzichtbare Lebensäußerung der evangelischen Kirche und gleichzeitig eine kommunale Verpflichtung. Sie wird im Bereich des Amtes Geltinger Bucht gemeinsam von der Kirchengemeinde Gelting sowie der Gemeinde Gelting und der Gemeinde Steinbergkirche finanziert.

§ 1

Anstellungsträger ist die Kirchengemeinde Gelting. Die Dienstaufsicht wird von der Kirchengemeinde Gelting wahrgenommen. Die Fachaufsicht wird von einem zu bildenden gemeinsamen Ausschuss wahrgenommen.

Ziel ist eine flächendeckende Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht durch eine Vollzeitkraft und weitere Honorarkräfte. Das Nähere regelt eine vom gemeinsamen Ausschuss zu erstellende Arbeitsfeldbeschreibung.

§ 2

Der gemeinsame Ausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- 2 Vertreter der Kirchengemeinde Gelting
- 2 Vertreter der Gemeinde Gelting
- 2 Vertreter der Gemeinde Steinbergkirche
- 2 Vertreter aus den weiteren Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht

Der Ausschuss wählt eine/n erste/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in.

Er tagt einmal im Kalenderjahr, es sei denn aus aktuellem Anlass sind weitere Sitzungen notwendig.

Die Mitglieder des Ausschusses tragen für eine Weitergabe und Verbreitung des Berichts über die Jugendarbeit die Verantwortung.

Die Mitarbeiter/innen können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

§ 3

Die Personalkosten werden wie folgt aufgeteilt:

Kirchengemeinde Gelting	12,85 %
Gemeinde Gelting	29,05 %
Gemeinde Steinbergkirche	29,05 %
Gemeinde Gelting für die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht	29,05 %

Das kirchliche Verwaltungszentrum in Schleswig fordert die Kostenanteile bei den Kommunen in zwei Raten jeweils zum 01.01. und 01.07. des Jahres an.

Die Kirchengemeinde und das Amt Geltinger Bucht stellen die erforderlichen Räumlichkeiten und Sachmittel für die Arbeit in ihrem Bereich zur Verfügung. Kosten für Fortbildung und Reisekosten sind Bestandteile der Personalkosten.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.01.2023 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

Die Vertragsparteien können den Vertrag mit einer Frist von neun Monaten zum Jahresende kündigen. Die verbleibenden Vertragsparteien beschließen innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Kündigung, ob sie den Vertrag fortsetzen werden.

Für den Fall, dass die verbleibenden Vertragsparteien den Vertrag nicht fortsetzen wollen, erfolgt eine Auflösung des Vertrages. Die Folgekosten tragen alle vor der ersten Kündigung beteiligten Parteien im Verhältnis ihrer Anteile.

Gelting, den

Für die ev.-luth. Kirchengemeinde Gelting

Für die Gemeinde Gelting

für die Gemeinde Steinbergkirche

*Betreff***Beratung und Beschluss über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die gemeindliche Aufgabe "Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung des Jugendraums" ab 2023***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***28.10.2021***Sachbearbeitung:***Kirsten Scharf***Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status***Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)****23.11.2021****Ö****Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)****30.11.2021****Ö****Sachverhalt:**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben „Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes“ vom 17.12.2014 hatte eine Laufzeit bis zum 31.12.2019 und wurde im Jahr 2020 bis zur Verrentung des bisherigen Stelleninhabers bis zum 31.12.2022 verlängert.

Da die Jugendarbeit unverzichtbare Lebensäußerung der evangelischen Kirche und gleichzeitig eine kommunale Verpflichtung ist, soll die Jugendarbeit auch nach Wegfall von Finanzierungspartnern aus dem kirchlichen Umfeld ab dem 01.01.2023 durchgeführt werden. Die Finanzierungsanteile sind neu aufzustellen und auf folgende Vertragsparteien zu verteilen:

Kirchengemeinde Gelting 12,85 %

Gemeinde Gelting 29,05 %

Gemeinde Steinbergkirche 29,05 %

Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht 29,05 %

Der gemeinsame Ausschuss für die Jugendarbeit hat sich im Jahr 2021 mit der neuen Aufgabenbeschreibung befasst. Die Kirchengemeinde Gelting stellt sich als Anstellungsträger weiter zur Verfügung.

Für die Gemeinde Gelting würde die Erhöhung des Kommunalanteils – berechnet nach den Ausgaben 2021 – eine Steigerung der Ausgaben um rund 1.000,- € bedeuten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll zur Übernahme der gemeindlichen Aufgaben

- Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers
- Bereitstellung und Unterhaltung / Bewirtschaftung des Jugendraumes

in der vorgelegten und erläuterten Fassung mit einer Laufzeit ab dem 01.01.2023 und der geänderten Finanzierung anzunehmen.

Anlagen:

Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ab 2023

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Zwischen den Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll, jeweils vertreten durch die/den Bürgermeister/in, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretungen der Gemeinden Ahneby vom ..., Esgrus vom ..., Gelting vom ..., Hasselberg vom ..., Kronsgaard vom ..., Maasholm vom ..., Nieby vom ..., Niesgrau vom ..., Pommerby vom ..., Rabel vom ..., Rabenholz vom ..., Stangheck vom ..., Steinberg vom ..., Steinbergkirche vom ..., Sterup vom ... und Stoltebüll vom ... folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne des § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 122) geschlossen:

Vorbemerkung:

Die bestehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht ist bis zum 31.12.2022 verlängert worden, um den Zeitraum bis zur Verrentung des bisherigen Jugendpflegers abzudecken. Durch den Wegfall von Finanzierungspartnern ist die Finanzierung der Jugendarbeit im Amt Geltinger Bucht ab dem 01.01.2023 zu überdenken und neu zu planen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Gemeinden des Amtes Geltinger Bucht hatten in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 17.12.2014 die gemeindlichen Aufgaben „Beteiligung an den Kosten des Jugendpflegers und Bereitstellung und Unterhaltung/Bewirtschaftung des Jugendraumes“ mit Wirkung vom 01.01.2015 vom Amt auf die Gemeinden zurück übertragen. Diese Vereinbarung hat durch eine Verlängerung eine Laufzeit bis zum 31.12.2022.

(2) Alle vertragsschließenden Gemeinden vereinbaren mit Wirkung vom 1. Januar 2023 eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung und eine gemeinsame Aufgabenfinanzierung für

- Finanzierung des Anteils von 29,05 % der Personalkosten der Jugendpflege
- Unterhaltung und Bewirtschaftung }
- Geschäftsausgaben } des Jugendraumes
- Veranstaltungen }

§ 2

Verfahren und Finanzierung

(1) Im Interesse einer praktikablen Aufgabenerfüllung erklärt sich die Gemeinde Gelting bereit, nach außen als Aufgabenträger aufzutreten, alle erforderlichen Erklärungen abzugeben und die laufenden Kosten aus ihrem Haushalt zu übernehmen.

(2) Die Gemeinde Gelting wird von den/der Bürgermeistern/in bevollmächtigt, alle im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der in den Vorbemerkungen genannten Aufgaben erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Sie ist berechtigt, diese Befugnis auf geeignete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Amtsverwaltung zu übertragen.

(3) Gemäß Vereinbarung vom obliegt einem gemeinsamen Ausschuss die Fachaufsicht über die Jugendarbeit. Dem gemeinsamen Ausschuss gehören je zwei Vertreter der Kirchengemeinde Gelting, der Gemeinden Gelting und Steinbergkirche und zwei Vertreter aus dem Kreis der übrigen Gemeinden des Amtes an.

(4) Die anfallenden Kosten tragen die Gemeinden anteilig nach den jeweils geltenden Berechnungsgrundlagen für die Amtsumlage.

(5) Die Verwaltung des Amtes Geltinger Bucht wird für die Gemeinde Gelting die im laufenden Kalenderjahr angefallenen Kosten jeweils im folgenden Haushaltsjahr gegenüber den Gemeinden darstellen und abrechnen.

§ 3 Laufzeit, Kündigung

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 4 Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so werden die Vertragsparteien diese Bestimmung durch eine andere Bestimmung ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung weitgehend entspricht. Die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen wird dadurch nicht berührt.

Steinbergkirche, den ...

Gemeinde Ahneby

(Bürgermeister)

Gemeinde Esgrus

(Bürgermeister)

Gemeinde Gelting

(Bürgermeister)

Gemeinde Hasselberg

(Bürgermeister)

Gemeinde Kronsgaard

(Bürgermeister)

Gemeinde Maasholm

(Bürgermeister)

ENTWURF

Gemeinde Nieby

(Bürgermeister)

Gemeinde Niesgrau

(Bürgermeister)

Gemeinde Pommerby

(Bürgermeister)

Gemeinde Rabel

(Bürgermeister)

Gemeinde Rabenholz

(Bürgermeister)

Gemeinde Stangheck

(Bürgermeister)

Gemeinde Steinberg

(Bürgermeister)

Gemeinde Steinbergkirche

(Bürgermeister)

Gemeinde Sterup

(Bürgermeisterin)

Gemeinde Stoltebüll

(Bürgermeister)

*Betreff***Beratung und Beschlussfassung über die finanzielle Beteiligung der Gemeinde Gelting an den Kosten für die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage an der Geltinger Au zum Schutz vor (Binnen-)Hochwasser***Sachbearbeitende Dienststelle:***Hauptamt***Datum***04.03.2021***Sachbearbeitung:***Rosemarie Marxen-Bäumer***Beratungsfolge (Zuständigkeit)**Sitzungstermin**Status***Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Gelting (Beratung und Empfehlung)****23.11.2021****Ö****Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting (Beratung und Beschluss)****30.11.2021****Ö****Sachverhalt:**

Aus dem September 2014 gibt es den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Gelting und dem Wasser- und Bodenverband Geltinger und Stenderuper Au über die Finanzierung der Maßnahme.

Auszug:**§ 2****Kostenbeteiligung der Gemeinde Gelting**

1. Die Gemeinde Gelting beteiligt sich zu 50 % an den Gesamtplanungskosten des Vorhabens. Die Zahlungen der Gemeinde erfolgen jeweils nach Rechnungseingang.
2. Die Gemeinde beteiligt sich mit 30 %, aber max. 300.000,- € an den Gesamtkosten der Maßnahme, incl. der in Punkt 1. genannten Planungskosten.
3. Sollte die Innenhochwasserschutzmaßnahme nicht durchgeführt werden und trägt der Wasser- und Bodenverband dafür die Verantwortung, so sind die bereits gezahlten Beträge der Gemeinde zurück zu erstatten. Wenn das Scheitern der Maßnahme auf Gründe zurück zu führen ist, auf die der WaBoV keinen Einfluss hat, wie zum Beispiel die Auswirkungen eines Rechtsstreits, ist der WaBoV nicht zur Rückzahlung der bisher gezahlten Beträge verpflichtet.

Der Planfeststellungsbeschluss für die Maßnahme ist vom 24.02.2020. Seit feststand, dass der Beschluss sofort vollziehbar ist, hat der Wasser- und Bodenverband die Umsetzung der Maßnahme vorbereitet. Eine erste Ausschreibung wurde wegen Unwirtschaftlichkeit aufgehoben.

Die Maßnahme wurde öffentlich ausgeschrieben und nun liegt dem Wasser- und Bodenverband ein Vergabevorschlag vor.

Im Ergebnis schließt die Kostenschätzung mit einer Summe von 1.400.000 € ab. Der auf die Gemeinde entfallende Anteil beträgt 420.000 €. Davon hat die Gemeinde bereits rund 140.000 € geleistet, wenn die Einnahmen aus dem Flächenverkauf (Beschluss Sitzung vom 30.03.2021) in Höhe von 54.235,3 € verrechnet werden.

Fraglich ist, ob diese Vereinbarung im Jahr 2021 noch angemessen ist. Der Ingenieur hat in seiner Kostenschätzung die Preisentwicklung aufgrund des Zeitfaktors und der zusätzlichen Auflagen ausgewiesen.

Infolge der Kostensteigerungen hat das Land den Zuschuss in Höhe von 70 % angepasst. Eine weitere Förderung des Anteils der Gemeinde ist nicht möglich.

Der Wasser- und Bodenverband benötigt eine verbindliche Zusage der Gemeinde Gelting für die Kostenbeteiligung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gelting ist bereit, sich im Interesse einer zeitnahen Umsetzung der nun anstehenden Bauausführung der Hochwasserschutzmaßnahme mit einem Betrag von 420.000 € abzüglich der bereits geleisteten Beträge (rund 140.000 €) an den Gesamtkosten zu beteiligen.

Anlagen: